

Merkblatt über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen und zur Kindertagespflege in der Stadt Verl

Liebe Eltern,

dieses Merkblatt verschafft Ihnen einen Überblick über die Regelungen zur Erhebung der Elternbeiträge.

Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung und die Gewährung von Kindertagespflege ist monatlich ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zu den Jahresbetriebskosten bzw. zu den Kosten der Kindertagespflege zu entrichten.

Entsprechend Ihrem Einkommen werden Sie ab dem **01.08.2021** nach der nachstehenden Beitragsstaffel der Stadt Verl eingestuft:

Einkommensstufen		Kindertageseinrichtungen						Kindertagespflege			
		unter 2 Jahre			ab 2 Jahre						
		25 Wstd.	35 Wstd.	45 Wstd.	25 Wstd.	35 Wstd.	45 Wstd.	15 Wstd.	25 Wstd.	35 Wstd.	45 Wstd.
1	bis 30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	bis 35.000,00	50,00	66,00	86,00	30,00	39,00	51,00	24,00	30,00	39,00	51,00
3	bis 45.000,00	68,00	88,00	113,00	50,00	65,00	85,00	40,00	50,00	65,00	85,00
4	bis 55.000,00	106,00	137,00	177,00	86,00	110,00	145,00	70,00	86,00	110,00	145,00
5	bis 65.000,00	150,00	196,00	252,00	127,00	163,00	215,00	103,00	127,00	163,00	215,00
6	bis 75.000,00	184,00	239,00	308,00	159,00	205,00	269,00	129,00	159,00	205,00	269,00
7	bis 85.000,00	224,00	290,00	377,00	198,00	255,00	334,00	159,00	198,00	255,00	334,00
8	bis 100.000,00	264,00	342,00	447,00	236,00	306,00	398,00	190,00	236,00	306,00	398,00
9	über 100.000,00	302,00	393,00	514,00	272,00	354,00	463,00	218,00	272,00	354,00	463,00

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und der wöchentlichen Betreuungszeit.

1. Wie berechnet sich das Einkommen, aus dem sich die Beitragsstufe ergibt?

Zu berücksichtigen ist das Gesamteinkommen der Eltern, wenn sie zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Folgende Einnahmen werden für die Einkommensberechnung hinzugezogen:

- Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes („Gesamtbetrag der Einkünfte“), u.a.:
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
 - Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen,
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
 - pauschalversteuerte Einkünfte usw.

- steuerfreie Einkünfte, u.a.:
 - geringfügige Beschäftigung
 - Unterhaltsleistungen und
 - bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen, u.a.:

<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslosengeld I • Konkursausfallgeld • Krankengeld • Kurzarbeitergeld • Übergangsgeld 	<ul style="list-style-type: none"> • Renten • Elterngeld (Sockelbetrag von 150,00 € bzw. 300,00 € ist anrechnungsfrei)
--	--

Sind keine genauen Angaben über die Höhe die Einkünfte der geringfügigen Beschäftigung gemacht, werden 450,00 € pro Monat angerechnet.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Bei den positiven Einkünften werden Werbungskosten in der vom Finanzamt anerkannten Höhe bzw. Werbungskostenpauschbeträge (ab 01.01.2012 1.000,00 € bei Lohn- und Gehaltsempfängern) abgezogen.

Für **das dritte und jedes weitere Kind der Familie** ist jeweils ein Betrag in Höhe des geltenden Kinderfreibetrages von z.Zt. 5.460,00 € und zusätzlich ein Betreuungsfreibetrag in Höhe von zur z.Zt. 2.928,00 € (für Alleinerziehende je die Hälfte), also insgesamt 8.388,00 € abzuziehen.

Sind Sie Einkommensbezieher mit Altersvorsorgeansprüchen ohne eigene Beiträge (Beamter, Richter, Berufssoldat, Geistlicher, Mandatsträger), so ist dem Bruttoeinkommen nach Abzug der Werbungskosten und Kinderbetreuungskosten ein Betrag in Höhe von **10 % hinzuzurechnen**.

Es ist nicht das zu versteuernde Einkommen zu berücksichtigen, sondern der im Steuerbescheid ausgewiesene Gesamtbetrag der Einkünfte plus evtl. bezogener Lohnersatzleistungen oder anderen steuerfreien Einkünften.

2. Was muss ich zahlen, wenn gleichzeitig ein Geschwisterkind in Betreuung ist?

Besuchen gleichzeitig mehr als ein Kind eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Haben die Kinder unterschiedliche Betreuungsumfänge, so ist der höhere Beitrag zu leisten.

Befindet sich ein Kind im vorletzten oder letzten Kindergartenjahr vor dem Schulbesuch, ist nach § 50 Absatz 1 KiBiz für dieses Kind kein Beitrag zu leisten. Auch hier ist weiterhin für das Geschwisterkind kein Elternbeitrag zu leisten.

3. Welche Beiträge fallen für die Betreuung von meinem Kind, wenn es in der Kindertageseinrichtung und ergänzend in der Kindertagespflege betreut wird?

Für jede Betreuungsform fällt jeweils ein Beitrag an. Somit sind ein Elternbeitrag für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung und zusätzlich ein Beitrag zu den Kosten der Kindertagespflege zu entrichten.

4. Gibt es eine Mitwirkungspflicht der Eltern?

Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder ab der Gewährung von Kindertagespflege und danach haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe **schriftlich anzugeben und nachzuweisen**, welche Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel zugrunde zu legen ist.

Werden keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder wird der geforderte Nachweis nicht vorgelegt, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Sobald Änderungen der Einkommensverhältnisse eintreten, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind diese auch im laufenden Kalenderjahr unverzüglich anzugeben (z. B. Arbeitsaufnahme eines bisher nicht berufstätigen Elternteils oder Arbeitsaufnahme nach Arbeitslosigkeit).

Die Stadt Verl überprüft in Abständen Ihre Angaben zum Einkommen. Sollte sich dabei ergeben, dass sich die Angaben geändert haben, wird der Elternbeitrag auch rückwirkend nachgefordert oder verringert.

Teilen Sie bitte auch Änderungen Ihrer Anschrift oder Bankverbindung mit.

5. Für welchen Zeitraum wird der Elternbeitrag erhoben?

Die Beiträge werden als Zahlung auf die Jahresbetriebskosten, bezogen auf das Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben. Das bedeutet, die Ferienzeiten werden mitgezahlt, da auch in dieser Zeit die Kosten der Einrichtung (z. B. Personalkosten, Mieten usw.) anfallen.

In der Kindertagespflege werden die Beiträge als Zahlung auf die Pflegegeldzahlung an die Pflegepersonen erhoben. Auch in Zeiten der Nichtbetreuung (bis zu 6 Wochen in einem Jahr) wird ein Elternbeitrag erhoben, da die Pflegegeldzahlung für diesen Zeitraum weitergezahlt wird.

Für ein Kind, das im laufenden Kindergartenjahr in eine Einrichtung aufgenommen wird, beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat der Aufnahme. Es ist jederzeit der volle monatliche Beitrag zu entrichten.

Für ein Kind, für das die Betreuung in der Kindertagespflege im laufenden Monat beginnt, wird der Elternbeitrag anteilig berechnet.

Kündigungen der Betreuungsverhältnisse richten Sie bitte direkt an den Träger der besuchten Einrichtung oder an die Tagespflegeperson.

Die jeweiligen Kündigungsfristen entnehmen Sie bitte den abgeschlossenen Betreuungsverträgen.

6. Können Elternbeiträge erlassen werden?

Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn Ihnen die Belastung nicht zuzumuten ist. Ob die Belastung zumutbar ist, wird mit Hilfe der sozialhilferechtlichen Bestimmungen festgestellt.

Nicht zuzumuten sind nach § 90 Absatz 4 Satz 2 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) Elternbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII oder
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder
- wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.